Wien Donnerstag den 3. April 1873. VI. Jahrgang. Nr. 14.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

☛ Wir ersuchen die Herren Abonnenten ihre Pränumerations-Erneuerung für das zweite Quartal an die Administration einzusenden.

Inhalt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Das Reichsgericht ist zur Entscheidung über behauptete Verletzung eines durch die Verfassung gewährleisteten Rechtes nur dann berufen, wenn dasselbe zugleich ein politisches Recht ist.

In dem Nürschaner Kohlenbecken (Bezirk Mies in Böhmen) hat sich während des letzten Jahrzehents ein reges industrielles Leben entwickelt und es bestehen daselbst jetzt sechs Bergwerke und zwei Eisen- und Glashütten. Selbstverständlich ist die Bevölkerung um ein Erhebliches gewachsen. Eigenthümlicherweise trat unter der zahlreichen Bevölkerung in hohem Grade das Wechselfieber auf. Sachverständige Aerzte und Physiker sprachen sich dahin aus, daß das Wechselfieber durch die Ausdünstungen der in der fraglichen Gegend befindlichen Teiche der Domaine Ch. hervorgerufen werde. Die Bezirkshauptmannschaft forderte in Folge dessen die Domaine Ch. aus öffentlichen (sanitären) Rücksichten auf, die Teiche im Laufe des Jahres trocken zu legen und zu verhindern, daß sie nicht wieder mit Wasser gefüllt würden. Die Bezirksbehörde legte ihrer diesfälligen Verfügung die Motive unter: 1, daß die Teiche die hauptsächlichste, wenn nicht alleinige Ursache der in der Gegend von Nürschan herrschenden endemischen Wechselfieber seien, 2., daß die Behebung dieses Zustandes nur durch Trockenlegung der Teiche geschehen könne und 3., daß diese Trockenlegung weder technischen Schwierigkeiten unterliege, noch damit Wassermangel oder im Gegentheile Ueberschwemmung verknüpft erscheine.

Dawider recurrirte die Domaine Ch., berief sich auf das Bestehen der Teiche seit Jahrhunderten und suchte zu widerlegen, daß die Ausdünstungen Ursache des Wechselfiebers seien. Endlich machte Recurrentin aufmerksam, daß die Trockenlegung der Teiche nur auf Grund eines Expropriationserkenntnisses geschehen könne.

Die Landesstelle gab diesem Recurse Folge und behob die erste Verfügung: weil eine Enteignung verfügt sei, dazu aber die wesentlichen Momente nicht erhoben, die Formvorschriften nicht gewahrt seien, eine Entschädigung nicht zuerkannt sei, endlich die hier zur Anwendung kommenden Bestimmungen des böhmischen Wasserrechtsgesetzes nicht beobachtet seien. Nach dem böhmischen Wasserrechtsgesetze hätte aber nicht der Eigenthümer der Domaine die Trockenlegung der Teiche selbst und auf eigene Kosten zu besorgen, wie dies die Bezirksbehörde angenommen habe, sondern Solches nur auf Kosten der Interessenten zu dulden. Die Landesbehörde ordnete neue Erhebungen und Verhandlungen unter Zuziehung sämmtlicher Interessenten an.

Gegen diese Entscheidung jedoch brachten die Industriellen in und um Nürschan und einige hundert Bewohner daselbst den Ministerialrecurs ein. In diesem Recurse wurde hervorgehoben, daß die Domaine Ch. durch die Trockenlegung der Teiche nicht nur keinen Schaden, sondern im Gegentheile mit Anlegung von Wiesen an Stelle der Teiche großen Vortheil habe.

Das Ministerium des Innern entschied im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium, welches die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes auf die Entscheidung dieses (sanitätspolizeilichen) Falles als nicht anwendbar erklärte, unterm 24. October 1872, Z. 15.659 daß die Teiche trocken gelegt werden müssen, daß insbesondere die Domaine Ch. wegen der obwaltenden sanitätspolizeilichen Rücksichten die Teiche nach einem behördlich zu genehmigenden Plane bleibend trocken zu legen habe. — Die Durchführung wurde der Bezirksbehörde aufgetragen.

Gegen diese Entscheidung brachte die Domaine Ch. die Beschwerde beim Reichsgerichte ein und behauptete, daß der Art. V des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142 (das Eigenthum ist unverletzlich, eine Enteignung gegen den Willen des Eigenthümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt) durch die angefochtene Entscheidung des Ministeriums des Innern verletzt sei und bat im Sinne des Art. 3, sub b des Gesetzes vom 21. December 1867 (Einsetzung eines Reichsgerichtes) R. G. Bl. Nr. 143, um die endgiltige Entscheidung. Bei der Verhandlung vor dem Reichsgerichte erklärte der Vertreter des Ministeriums, daß das Reichsgericht zur Verhandlung über die vorliegende Frage nicht competent erscheine. Selbst wenn ein Recht verletzt wäre, so würde doch kein politisches Recht verletzt sein. Politische Rechte seien solche, welche im Hinblicke auf die Wahl zu den Vertretungskörpern, auf die Einrichtung und den Bestand derselben in Frage kommen oder sich als Mittel hiezu, wie Vereine, Versammlungen, Petitionen darstellen, Rechte, welche sich auf die Thätigkeit des Staatsbürgers in Bezug auf den Staat beziehen. Ueberhaupt handle es sich im concreten Falle höchstens um das Eigenthumsrecht.

Das Reichsgericht erkannte am 31. Jänner 1873, Z. 7, „es werde der Einwendung der Incompetenz des Reichsgerichtes, über

diese Beschwerde in eine Verhandlung und Entscheidung einzugehen, stattgegeben und letztere hiernach zurückgewiesen." Das Reichsgericht hängte seiner Entscheidung nachfolgende Gründe an: „Die vorliegende Eingabe führt Beschwerde darüber, daß der Beschwerdeführer durch die von dem Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium mit dem Erlasse vom 24. October 1872, Z. 5659, angeordnete Trockenlegung von vier Teichen auf der Domaine Ch. in seinem Eigenthumsrechte auf diese Teiche, dessen Unverletzlichkeit durch den Artikel V. des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 142 R. G. Bl. gewährleistet ist, verletzt worden sei, und stellt sofort, unter Bezugnahme auf den Artikel 3, lit a. des Staatsgrundgesetzes vom 2. December 1867, Nr. 143 R. G. Bl. über die Einsetzung eines Reichsgerichtes — das Begehren, das Reichsgericht wolle über die Ungiltigkeit des angefochtenen Ministerialerlasses erkennen. Allein nach dem eben berufenen Artikel 3, lit. b. ist das Reichsgericht zur Entscheidung über behauptete Verletzung eines durch die Verfassung gewährleisteten Rechtes nur dann berufen, wenn dasselbe zugleich ein politisches Recht ist. Da nun das Reichsgericht bei dem vorliegenden Falle in dem Gegenstande der behaupteten Verletzung nicht ein politisches Recht erkennen kann, so konnte es sich nicht berufen finden, in eine meritorische Verhandlung und Entscheidung über diese Beschwerde einzugehen." L. S—r.

Ueber Streitigkeiten bei Vertheilung des Reinertrages der den Gemeinden zugewiesenen Jagd entscheidet im erster Linie die politische Behörde.

Dem Pächter einer Gemeindejagd kann während der Pachtperiode nicht excindirt werden *).

Johann E. und einige andere Grundbesitzer im Kronlande Salzburg zeigten bei der Bezirkshauptmannschaft an, daß sie von dem Jagdrechte in mehreren Alpen aus dem Grunde Besitz ergreifen, weil diese Alpen einen zusammenhängenden Grundcomplex von mehr als 500 Joch bilden und ihr gemeinschaftliches (partiell nicht getheiltes) Eigenthum sei. Gleichzeitig bemerkten die genannten Grundbesitzer, daß ohne ihr Wissen und Willen die Gemeindevorstehung die Jagd in den fraglichen Alpen an den Gutsbesitzer Karl A. verpachtet habe. Die Bezirkshauptmannschaft constatirte zunächst, daß jene Grundbesitzer wirklich gemeinschaftliche Eigenthümer der Alpen seien und entschied sodann, daß nach § 5 des Jagdpatentes jenen die selbstständige Ausübung der Jagd mit der Auflage gestattet werde, daß sie unter eigener Verantwortung einen gelernten Jäger oder eine behördlich für befähigt anerkannte jagdkundige Person zur Beaufsichtigung der Jagd bestellen und namhaft zu machen hätten. Gleichzeitig wurde die interessirte Gemeinde verständigt, daß sie kein Recht gehabt, die Jagd an den Gutsbesitzer Karl A. ohne Zustimmung der Alpeneigenthümer zu verpachten und daß es daher Sache der Gemeinde sei, die Alpeneigenthümer zu bestimmen, die Ausübung des Jagdrechtes auf ihren Alpen bis zum Ablauf der Pachtperiode gegen Entschädigung an den bisherigen Pächter (Gutsbesitzer Karl A.) noch ferner zu überlassen, oder aber im Falle, als die Alpeneigenthümer hierauf nicht eingehen würden, den Pächter für den Entgang des Jagderträgnisses aus diesen Alpen zu entschädigen. Ebenso müsse es sich die Gemeindevorstehung gefallen lassen, die Alpeneigenthümer für den ihnen aus der Verpachtung ihres Jagrechtes für die verflossenen Jahre entgangenen Nutzen klaglos zu entschädigen.

Gegen diese Entscheidung recurrirte die betroffene Gemeinde, jedoch, wie sie bemerkte, nicht gegen die selbstständige Anerkennung des Jagdrechtes, sondern gegen den Beisatz, betreffend die Lösung des bestehenden Pachtverhältnisses mit Gutsbesitzer Karl A. Das Petitum des Recurses ging dahin, es werde den Alpenbesitzern bedeutet, daß die selbstständige Jagdausübung erst nach Ablauf der Pachtperiode bewilligt werden könne und daß bis dahin den Alpenbesitzern ein proportioneller Pachtschilling zu erfolgen komme.

Die Landesstelle erkannte, daß, nachdem der Recurs gegen den Hauptpunkt der bezirksbehördlichen Entscheidung nicht gerichtet sei, dieser, nämlich die Anerkennung des selbstständigen Jagdrechtes in Rechtskraft erwachsen sei; daß aber dem Recurse selbst, d. i. der Bitte um Belassung der Jagd an Karl A. bis zum Ablauf der Pachtperiode gegen einen proportionellen Antheil am Pachtschillinge auch nicht Folge gegeben werden könne, da eine Verpflichtung der Alpenbesitzer, die Jagd bis zu diesem Zeitpunkte dem Karl A. zu überlassen, mit dem rechtskräftigen Haupttheile der bezirksbehördlichen Entscheidung, durch welchen eben den Alpenbesitzern die eigene Jagdausübung zugesprochen worden, im Widerspruch stehe. Die Landesstelle knüpfte daran noch Folgendes: Eine ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung der Alpenbesitzer zu jenem Jagdpachtvertrage der Gemeinde in der Art, daß darin ein Verzicht auf die eigene Jagdausübung für die Dauer des Jagdpachtes liege, sei nicht vorhanden. In jedem Falle unterliege die Frage, ob und in wie weit einerseits durch die unrichtige Einbeziehung des Alpencomplexes in die Gemeindejagd den Alpeneigenthümern, resp. dem Jagdpächter gegen die Gemeinde, andererseits durch die verspätete Geltendmachung des selbstständigen Jagdbefugnisses ein Ersatzanspruch der Gemeinde gegen die Alpenbesitzer erwachsen sei, nicht der politischen sondern der civilgerichtlichen Dijudication. Komme daher der angedeutete Ausgleich nicht zu Stande, so könne der sich verkürzt erachtende Theil nur auf den Civilrechtsweg verwiesen werden. Was endlich die Verhaltung der Gemeinde zur Entschädigungsleistung an die Alpeneigenthümer für den ihnen aus der Verpachtung dieses Jagdrechtes für die verflossenen Jahre entgangenen Nutzen anbelange, so bleibe dieser Theil der bezirksbehördlichen Entscheidung als nicht recurrirt intact, und sei darum kein Anlaß zu seiner Abänderung gegeben. Es könne indessen auch dieser Entschädigungsanspruch pro praeterito nur als zum Austrage im Civilrechtswege geeignet befunden werden.

Gegen diese Entscheidung recurrirte erstlich die Gemeinde. Sie bekämpfte im Recurse dieses Mal auch die Anerkennung des selbstständigen Jagdrechtes der Alpeneigenthümer, sie suchte zu deduciren, daß die in Frage stehenden Alpen in verschiedenen Grundbüchern vorkommen, daß bei einzelnen Alpen bloß einzelne Besitzer eingetragen seien, daß einzelne Theile der Alpen aus einzelnen Gutskörpern ausgeschieden seien, und aus diesem Grunde von einem Gesammtalpenkörper nicht die Rede sein könne. Zweitens recurrirte Gutsbesitzer Karl A. Er bemerkte, daß die fraglichen Alpen im Grundbuche unter sieben verschiedenen Einlagen und mit verschiedenen Eigenthümern eingetragen seien. Weiters berief er sich darauf, daß das Ministerium des Innern am 23. Juni 1868, Z. 8178, bezüglich der Frage, ob auf einer mehr als 200 Joch betragenden Fläche, welche im Besitze mehrerer Eigenthümer sich befinde, eine Eigenjagdberechtigung begründet erscheine, entschieden habe, daß bei der Beurtheilung des Besitzes nicht das Besitzstandshauptbuch oder sonstige Catastralacten, sondern gemäß § 321 des a. b. G. B. das Grundbuch maßgebend sei und daß dem zufolge eine Eigenjagdberechtigung nur dann ausgeübt werden könne, wenn der qualificirte Jagdgrund sich im grundbücherlichen Besitze einer einzigen physischen oder juristischen Person befinde.

Die Landesstelle legte zu dem Einbegleitungsberichte mehrere Ablösungs- und Regulirungsurkunden, aus welchen sie bewies, daß im concreten Falle ein gemeinschaftliches Grundeigenthum von 500 Joch vorliege und daß die Theilhaber nur ideelle, in natura nicht ausgeschiedene und nicht ausscheidbare Antheile besitzen und bei der Regulirung als eine juridische Person behandelt seien. Sodann bemerkte die Landesstelle, daß die im Recurse citirten verschiedenen Grundbuchseinlagen nichts entscheiden; selbige hingen mit dem Dominicalverbande zusammen. Manche Alpe im Kronlande Salzburg, welche seit Menschendenken schon in der Hand eines einzigen Besitzers sei, weise fünf bis sechs Grundbuchseinlagen auf. Die recurrendo citirte Entscheidung des Ministeriums des Innern sei eine bloße Specialentscheidung für Steiermark.

Das k. k. Ackerbauministerium hat am 22. März 1873, ZZ. 446, 1381 entschieden, wie nachsteht: „Insoweit mit den recurrirten Entscheidungen das selbstständige Jagdrecht des Johann E. und Genossen auf den in Frage stehenden Alpen im Sinne des § 5 des kais. Patentes vom 7. März 1849 anerkannt wurde, wird die Entscheidung der Landesstelle bestätigt. Was aber die weiteren in der Entscheidung der Bezirksbehörde enthaltenen und von der Landesstelle bestätigten Bestimmungen anbelangt, wornach die Gemeinde als nicht berechtigt erklärt wurde, die Jagd an den Gutsbesitzer Karl A. ohne vorherige Zustimmung der Alpeneigenthümer zu verpachten, wornach es ihre (der Gemeinde) Sache sei, entweder diese gegen Entschädigung zur ferneren Belassung der Ausübung des Jagdrechtes durch den bis-

---

*) Vgl. Artikel in Nr. 26 dieser Zeitschrift ex 1870 und den Fall in Nr. 22 (Seite 86) ex 1871.

herigen Pächter Karl A. bis zum Ablauf der Pachtperiode zu vermögen, oder aber, falls die Alpeneigenthümer hierauf nicht eingehen wollten, den Pächter für den Entgang des Jagderträgnisses aus diesen Alpen zu entschädigen, so erscheint dieser die Berechtigung der Alpeneigenthümer zur sofortigen Ausübung der Jagd auf dem fraglichen Grundcomplex anerkennende Ausspruch keineswegs begründet, da die Anerkennung der selbstständigen Jagdrechtsausübung im Sinne des § 5 des Jagdpatentes nicht als ein von der politischen Behörde vorzunehmender Act zu betrachten ist, sondern stets nur über vorausgegangenes Anlangen der Betheiligten durch diese Behörde zu erfolgen hat. Es kann hiernach der zwischen dem Gutsbesitzer Karl A. und der Gemeinde bestehende und mit behördlicher Genehmigung zu Stande gekommene Jagdpachtvertrag während der Dauer der stipulirten Pachtperiode durch die nunmehr erfolgte Anerkennung des selbstständigen Jagdrechtes der Grundbesitzer Johann E. und Genossen auf den in Frage stehenden Alpen in keiner Weise alterirt werden. Es findet daher das Ackerbauministerium die recurrirten Entscheidungen in der eben angedeuteten Richtung mit dem Bemerken zu beheben, daß die selbstständige Jagdrechtsausübung auf den Alpen, welche in Rede befangen sind, erst nach Ablauf des mit Karl A. abgeschlossenen Jagdpachtes stattfinden kann. Anläßlich des in der Entscheidung der Landesstelle enthaltenen Ausspruches, daß die Austragung der von den Alpeneigenthümern wider die Gemeinde zu erhebenden Entschädigungsansprüche für den ihnen in Folge der Jagdrechtsverpachtung während der verflossenen Jahre entgangenen Nutzen, im Civilrechtswege zu geschehen habe, muß übrigens bemerkt werden, daß, sofern nicht unter den fraglichen Entschädigungsansprüchen lediglich die den Alpenbesitzern gemäß § 8 des Jagdpatentes unter allen Umständen gebührenden Antheile an dem jährlichen Jagdpachterträgnisse der vergangenen Jahre gemeint sind, die wenn auch nur im Principe ausgesprochene Zuerkennung von anderen Entschädigungsansprüchen durch die politische Behörde im vorliegenden Streitfalle weder in den jagdgesetzlichen Bestimmungen, noch in der Sachlage gerechtfertigt erscheint. Sind aber unter den fraglichen Entschädigungsansprüchen bloß die erwähnten Antheile an dem jährlichen Jagdpachterträgnisse zu verstehen, so wird über diese Ansprüche und ebenso über die analogen Ansprüche der Grundbesitzer Johann E. und Genossen für den Rest der laufenden Pachtperiode keineswegs die Gerichtsbehörde, sondern in erster Linie die politische Bezirksbehörde im Sinne des § 8 des Jagdpatentes zu entscheiden haben". Dr H.

Zum § 81 St. G. Die Fleisch-Verzehrungssteuerpächter gehören zu den im § 68 St. G. angeführten obrigkeitlichen Personen. (§§ 68 und 81 St. G. Allerh. Entschließung vom 25. Mai 1829).

Laut den eidlichen Aussagen des Georg W., Verzehrungssteuerpächters in K., hat derselbe ein von Joseph K. angemeldetes geschlachtetes Kalb wegen mangelhafter Versteuerung beanständet, wobei ihn Cantius K. und Andere überfielen, mißhandelten und des Umstandes ungeachtet, daß er vom Bürgermeister den Polizeimann D. als Assistenz erhalten und beigezogen hatte, sich des Kalbes gewaltsam bemächtigt haben. Diese Angaben fanden in den eidlichen Aussagen des Michael K. und des Polizeimannes Franz D ihre Bestätigung.

Das k. k. Landesgericht zu Krakau hat die diesfalls gegen Cantius K. und Genossen eingeleitete Untersuchung wegen Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit gemäß § 81 St. G. nach § 2 des Gesetzes vom 15. November 1867, Nr. 132 R. G. Bl. und § 147, Z. 1 St. P. O. eingestellt und die Mittheilung der Acten an das k. k. Bezirksgericht K. zur Amtshandlung verfügt, in Erwägung, daß den Verzehrungssteuerpächtern und deren Bestellten die Rechte und Befugnisse einer öffentlichen Wache nicht zustehen, weil dieselben im § 81, resp. § 68 St. G. nicht genannt werden, somit die den Beschuldigten zur Last gelegte Handlung den Thatbestand des im § 81 St. G. bezeichneten Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit nicht begründet.

Ueber Berufung der k. k. Staatsanwaltschaft hat das Krakauer k. k. Oberlandesgericht den landesgerichtlichen Einstellungsbeschluß aufgehoben und die Versetzung des Cantius K. und Genossen wegen des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach § 81 St. G. in den Anklagestand angeordnet, welche Entscheidung vom k. k. obersten Gerichtshofe unterm 3. November 1869, 12.089 bestätiget wurde und zwar wesentlich aus nachstehenden Gründen: Da G. W. als Verzehrungssteuerpächter im Grunde des Absatzes 22 der in Folge allerh. Entschließung vom 25. Mai 1829 mit der Verordnung des k. k. Landespräsidiums vom 5. Juli 1829, Z. 5039, Nr. 86 der galiz. Prov. G. S. kundgemachten Bestimmungen über die Verzehrungssteuer in die Rechte der Gefällsverwaltung und ihrer Organe eingetreten ist, sonach im Sinne des § 68 St. G. diesfalls als Bestellter der Gefällsbehörde anzusehen ist, so enthält die dem Angeklagten angeschuldete strafbare Handlung Merkmale des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit des § 81 St. G., daher ihre vom k. k. Oberlandesgerichte, ausgesprochene Versetzung in Anklagestand bei dem Umstande, als sie durch die Aussagen der obigen Zeugen diesfalls beeinzichtigt sind, gegründet ist, zumal die Erörterung der Gesetzlichkeit des diesfälligen Vorganges des Georg W. der Amtshandlung der Gefällsbehörde anheimgestellt ist. G.-Z.

Beweis der Aufnahme in den Gemeindeverband durch das die Aufnahme bestätigende Certificat des Gemeindevorstehers *).

Nicolaus K. war seinerzeit in der Gemeinde L. heimatberechtigt, Beweis der von dieser Gemeinde im Jahre 1851 ausgestellte auf vier Jahre giltige Heimatschein. Im Jahre 1860 wollte sich Nicolaus K. verheiraten und begab sich deßhalb zu dem verstorbenen Gemeindebeamten H. in G, der ihm gegen einen Betrag von 5 fl. die Aufnahme in die Gemeinde G. und sohin die Ehelicenz in Aussicht stellte, was auch thatsächlich geschah. Die Aufnahme erfolgte durch das mit: „Ortsgemeinde G., N. Bürgermeister" ausgefertigte Certificat, wornach erklärt wird, daß K, nachdem die Ortsgemeinde L. die Bereitwilligkeit erklärt hat, ihn, sobald seine Aufnahme in G. erfolgt sein wird, aus der dortigen Zuständigkeit zu entlassen, hiermit in den Verband der Gemeinde G. als Gemeindeangehöriger aufgenommen und als solcher zu allen Gemeinderechten und Vortheilen zugelassen werde.

Im Jahre 1872, als die Heimatzuständigkeit des K. in Frage kam, lehnte aber die Ortsgemeinde G. die Anerkennung der Zuständigkeit des Nicolaus K. mit dem Bemerken ab, daß sich derselbe niemals in der Gemeinde G. aufgehalten habe, daß seiner Aufnahme in G. kein Sitzungsbeschluß voranging und diesfalls sich in den Acten nichts vorfinde.

Die Bezirkshauptmannschaft Sp. entschied, daß K. sammt seiner Familie nach G. zuständig sei, weil er mittelst Aufnahmscertificates in die dortige Gemeinde aufgenommen und in Folge dessen aus der Gemeinde L., gleichfalls mittelst Certificates, entlassen wurde; weil ferner die Illegalität der ausdrücklichen Aufnahme in G. nicht nachgewiesen sei.

Im Recurse an die Landesregierung brachte die Gemeinde G. zur Bekräftigung der Behauptung der Illegalität der Aufnahme des K. in ihren Verband eine Aeußerung des dortigen ehemaligen Bürgermeisters N. bezüglich des Aufnahmscertificates des K. vom Jahre 1860 bei, in welcher der gewesene Bürgermeister bekannte, daß er fragliches Certificat wohl unterfertigt haben könne, daß aber zur Aufnahme des K. nach G. weder er seine Zustimmung gegeben habe noch diesfalls in einer Gemeinde-Ausschußsitzung je ein Antrag gestellt worden sei.

Die Landesregierung hob die bezirkshauptmannschaftliche Entscheidung mit der Erklärung auf, daß K. sammt Familie nach L. zuständig sei, weil das Aufnahmscertificat desselben nach G. in formeller Beziehung mit den Erfordernissen des § 108 des provisorischen Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 nicht versehen sei und auch nicht als ein Heimatschein im Sinne der Ministerialverordnung vom 23. April 1850 (L. G. und V. Bl. von Kärnten Nr. 239) angesehen werden könne; weil ferner dasselbe auch in materieller Beziehung nicht giltig sei, da ihm ein legaler Beschluß der Gemeindevertretung nicht zu Grunde lag, was aus der Aussage des damaligen Bürgermeisters N. mit Bestimmtheit hervorgeht.

---

*) N. vergl. die Mittheilung in Nr. 15, S. 59 des Jahrganges 1868 dieser Zeitschrift.

Das Ministerium des Innern hat unterm 29. September 1872, Z. 10.615 die recurrirte Entscheidung der Landesregierung behoben und ausgesprochen, daß K. aus den von der ersten Instanz angeführten Gründen das Heimatrecht in der Gemeinde G. anzusprechen habe. M.

Verordnungen.

Erlaß des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 13. Jänner 1873, Z. 14.196 ex 1872, an den Statthalter für Niederösterreich, betreffend die Behandlung der Schul- und Straßenbezirkskosten bei Adjustirung von Pfründenfassionen.

In Erledigung des Berichtes vom 7. November 1872, Z. 33.088, beehre ich mich Ew. .... zu eröffnen, daß nach Lage der in Oesterreich unter der Enns bestehenden Vorschriften die Seelsorger in den Fällen, wo die Schul- und Straßenbezirkskosten im Wege einer Gemeindeumlage aufzubringen sind, zu einer solchen Umlage nicht herangezogen werden können, wenn dadurch ihre Congrua geschmälert würde.

Hienach erscheint es unzuläßig, daß in den Einkommensfassionen, welche die Seelsorger zum Zwecke der Erlangung einer Congruaergänzung aus dem Religionsfonde anfertigen, Beiträge der erwähnten Art in Ausgabe gestellt werden, weil die Seelsorger, deren Congrua durch das Einkommen ihrer Pfründen nicht bedeckt erscheint, zufolge des § 75 der niederösterreichischen Gemeindeordnung zur Leistung solcher Beiträge nicht verpflichtet sind.

Erlaß des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 22. Jänner 1873, Z. 14.077, an die rechts- und staatswissenschaftlichen Professorencollegien in Wien, Prag, Graz, Innsbruck, Lemberg und Krakau, betreffend die Frage der Zulassung derjenigen Doctoren oder Candidaten der Rechte, welche das Rigorosum aus dem kanonischen Rechte bisher nicht abgelegt haben, zur nachträglichen Ablegung desselben; ferner die nochmalige Wiederholung eines Rigorosums von Seite solcher Candidaten, welche bei einem Rigorosum nach der alten Ordnung schon zweimal reprobirt worden sind.

Auf die von mehreren Seiten hieher gestellten Anfragen in Betreff der Zulassung derjenigen Doctoren oder Candidaten der Rechte, welche das Rigorosum aus dem kanonischen Rechte bisher nicht abgelegt haben, zur nachträglichen Ablegung desselben; ferner in Betreff nochmaliger Wiederholung eines Rigorosums von Seite solcher Candidaten, welche bei einem Rigorosum nach der alten Ordnung schon zweimal reprobirt worden sind, wird bezüglich der ersten Frage bemerkt, daß das nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen erlangte Doctorat „juris civilis" dem Doctorate „der Rechte" im Sinne der Rigorosenordnung vom 15. April 1872 in jeder Hinsicht gleichzuachten ist, und demnach auf eine nachträgliche Aenderung der auf jenen Titel lautenden Diplome nicht eingegangen werden kann.

Israeliten, welche gemäß § 21 R. O. vom 15. April 1872 jenes Rigorosum, zu dessen Prüfungsgegenständen das kanonische Recht gehört, noch nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen abzulegen haben, können sich dabei der Prüfung aus dem kanonischen Rechte nicht mehr auf Grund des Ministerialerlasses vom 21. November 1852 entschlagen.

Eine Ergänzung der bereits perfect gewordenen Prüfungsacte in dieser Richtung ist jedoch nicht erforderlich.

Was die zweite Frage betrifft, so ist die Bestimmung des § 13 der neuen Rigorosenordnung über die Zulassung einer zweiten Wiederholung desselben Rigorosums auch auf jene Candidaten anzuwenden, welche unter der Geltung der bisherigen Rigorosenordnung bei demselben Rigorosum bereits zweimal reprobirt waren, oder bei der Fortsetzung ihrer Rigorosen nach der bisherigen Rigorosenordnung (§ 21 der neuen Rigorosenordnung) zum zweiten Male reprobirt werden.

Verordnung des Ackerbauministeriums vom 19. Februar 1873, betreffend die Erläuterung der Verordnung vom 1. August 1872, R. G. Bl. Nr. 122, über die Wirksamkeit der Immatriculation an der Hochschule für Bodencultur bezüglich der anderen Hochschulen Wiens.

Mit der Verordnung des Ackerbauministeriums vom 1. August 1872, R. G. Bl. Nr. 121 wurde ausdrücklich erklärt, daß die ordentlichen Hörer der Hochschule für Bodencultur bei der Aufnahme, beziehungsweise Immatriculation, an einer der beiden anderen Hochschulen Wiens zur Beobachtung der dortselbst geltenden Normen verbunden sind. Da nach den an der k. k. Universität geltenden Normen nur Derjenige als ordentlicher Hörer aufgenommen und immatriculirt werden kann, welcher sich mit einem staatsgiltigen Zeugnisse von einem Obergymnasium ausweiset, so folgt daraus, daß nur solche ordentliche Hörer der Hochschule für Bodencultur den mit obiger h. o Verordnung gewährten Anspruch auf Immatriculirung an der k. k. Universität erheben können, welche auf Grund staatsgiltiger Maturitätszeugnisse von Obergymnasien an der Hochschule für Bodencultur aufgenommen wurden. — Studirende, welche auf Grund staatsgiltiger Maturitätszeugnisse von Oberrealschulen an der Hochschule für Bodencultur immatriculirt wurden, können demnach nicht an der k. k. Universität, wohl aber an der k. k. technischen Hochschule als ordentliche Hörer immatriculirt werden; es ist ihnen aber unbenommen, an der k. k. Universität für eine oder mehrere Vorlesungen sich als außerordentliche Hörer inscribiren zu lassen. — Was die außerordentlichen Hörer an der Hochschule für Bodencultur anbelangt, so steht denselben auf Grund ihrer Aufnahme und Immatriculation an dieser Hochschule das Recht der Immatriculation in eben dieser Eigenschaft nur an der k. k. technischen Hochschule, dagegen an der k. k. Universität nur der Anspruch auf Inscription für eine oder mehrere Vorlesungen zu

---

Erlaß des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 28. Februar 1873, Z. 2658, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Das „deutsche Kinderbuch" von Carl Simrock wurde von einer Landesschulbehörde in das Verzeichniß empfehlenswerther Bücher für Volksschulbibliotheken aufgenommen. Da jedoch pädagogische Bedenken der gewichtigsten Art gegen die Benützung dieses, seinem ganzen Inhalte und seiner Tendenz nach offenbar nicht für den Gebrauch an Volksschulen bestimmten Buches beim Volksschulunterrichte sprechen, so wird verordnet, daß dieses Buch von dem Lehrgebrauche in Volksschulen, beziehungsweise von der Anschaffung für Volksschulbibliotheken auszuschließen sei.

Personalien.

Seine Majestät haben eine bei der Centraldirection der k. k. Tabakfabriken und Einlösungsämter systemisirte Directionsinspectors- und Oberfinanzrathsstelle mit den systemmäßigen Bezügen dem mit Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes bekleideten Directionsinspector Karl Felkl verliehen.

Seine Majestät haben eine im gemeinsamen Ministerium des Aeußern in Erledigung gekommene Hof- und Ministerialrathsstelle dem mit Titel und Rang eines Hof- und Ministerialrathes bekleideten Alfred Ritter v. Kremer, die nach demselben erledigte Sectionsrathsstelle dem Hof- und Ministerialsecretär Wilhelm Weiß und die Hof- und Ministerialsecretärsstelle dem mit Titel und Charakter eines Hof- und Ministerialsecretärs betheilten Franz Riedl, Ritter v. Riedenau verliehen.

Seine Majestät haben dem Generalconsul Joseph Ritter v. Schwegel den Titel und Rang eines Hof- und Ministerialrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Official im k. Oberstthofmarschallamte Eduard Ritter Bayer v. Mörthal das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Expeditor und Registrator der Hofburgtheater-Directionskanzlei Joseph Rifter das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben den Telegraphen-Obercommissär Johann Wißgrill zum Telegraphendirector für Zara ernannt.

Der Minister des Aeußern hat eine im Ministerium des Aeußern erledigte Hof- und Ministerialconcipistenstelle dem dortigen Conceptsadjuncten Dr. Emil Jettel verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die an der k. k. Studienbibliothek in Klagenfurt erledigte Scriptorstelle dem Amanuensis an der Universitätsbibliothek in Graz Mathias Klammer verliehen.

Erledigungen.

Bezirkhauptmannsstelle in der Bukowina mit 1800 fl. Gehalt, eventuell eine provisorische, bis 15. April. (Amtsbl. Nr. 72.)

Rechnungsofficialsstelle dritter Classe mit 500 fl. Gehalt, bei dem Statthalterei-Rechnungsdepartement in Linz, bis 20. April. (Amtsbl. Nr. 73.)

Amtsverwaltersstelle mit 1200 Jahresgehalt, bei der Telegraphen-Hauptstation Aussig und eine Controlorsstelle daselbst mit 1100 fl. Gehalt, beide Stellen gegen Caution, bis 20. April. (Amtsbl. Nr. 74.)

Telegraphen-Obercommissärsstelle bei der Telegraphendirection in Zara mit 1600 fl. Jahresgehalt, bis 22. April. (Amtsbl. Nr. 76.)

Secundararztesstelle in der Irrenanstalt zu Ybbs mit 600 fl. Gehalt, Verpflegung und Naturalquartier sammt Beheizung, bis 20. April. (Amtsbl. Nr. 76.)

Oekonomische Referentenstelle bei der Bezirksschätzungscommission in St. Johann, im Herzogthume Salzburg, mit 4 fl. Taggeld, bis 10. April. (Amtsbl. Nr. 76.)

Druckerei der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.